

Pressemitteilung 4/2011

Geschäftsstelle

Helene-Lange-Straße 18 a
14469 Potsdam

Tel.: (03 31) 2 00 63 60

Fax: (03 31) 2 00 63 70

E-Mail: info@kek-online.de

<http://www.kek-online.de>

169. Sitzung der KEK am 14.06.2011

- Zulassungsantrag ONECLIMATE.TV / ONECLIMATE.TV gGmbH
- Beteiligungsveränderung / Constantin Medien AG
- Beteiligungsveränderung / Etos TV GmbH
- Beteiligungsveränderung / Deutsches Musik Fernsehen GmbH & Co. KG
- Zulassungsantrag Regionalfensterprogramm bei RTL für Niedersachsen / Benehmensherstellung/ RTL Nord GmbH
- Zulassungsantrag Regionalfensterprogramm bei Sat.1 für Niedersachsen / Benehmensherstellung/ Sat.1 Norddeutschland GmbH
- Ausschreibung von Drittsendezeiten bei Sat.1 / Sat.1 SatellitenFernsehen GmbH

Die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) hat entschieden, dass den folgenden Zulassungen und Beteiligungsveränderungen keine Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt entgegenstehen:

- **Zulassungsantrag ONECLIMATE.TV / ONECLIMATE.TV gGmbH**

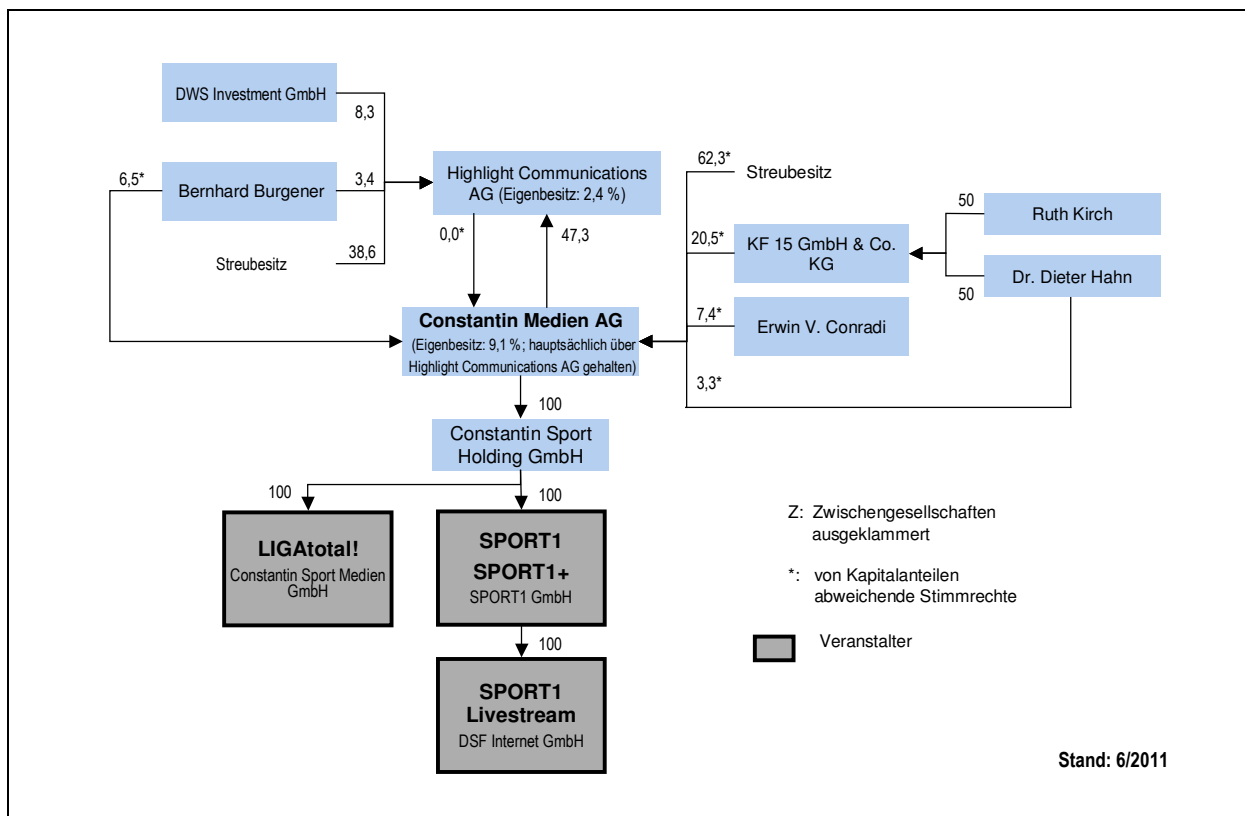
Die ONECLIMATE.TV gGmbH hat bei der Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH) die Zulassung für das Spartenprogramm ONECLIMATE.TV beantragt. ONECLIMATE.TV ist als 24-stündiges Informationsspartenprogramm mit dem Schwerpunkt Klima unter besonderer Berücksichtigung aller vom Klimawandel betroffenen Themen und Lebensbereiche geplant. Das Programm soll digital über die Plattform der Kabel Deutschland Vertrieb & Service GmbH & Co. KG und über Satellit verbreitet werden. Jeweils die Hälfte der Anteile an der Antragstellerin halten ihre Geschäftsführer, der Dipl.-Biologe und Journalist Frank Schweikert sowie der Meteorologe Prof. Dr. em. Hartmut Graßl.

Die Antragstellerin hat Fördermittel bei öffentlich-rechtlichen Stellen des Bundes und der Länder beantragt. Finanzierungszusagen liegen jedoch noch nicht vor. Eine Einflussnahme auf die Programmgestaltung soll mit der Vergabe von Fördermitteln nicht verbunden sein. Die Antragstellerin hat zugesi-

chert, künftige Kooperationsverträge mit öffentlich-rechtlichen Stellen gegenüber der MA HSH offen zu legen.

▪ **Beteiligungsveränderung / Constantin Medien AG**

Die Veranstalterinnen Sport1 GmbH, Constantin Sport Medien GmbH und DSF Internet GmbH haben bei der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) Beteiligungsveränderungen auf der Ebene ihrer Konzernobergesellschaft, der Constantin Medien AG, angezeigt. Danach hat die Beteiligung der MarCap Overseas Master Fund L.P. an der Constantin Medien AG die 5-Prozent-Grenze unterschritten. Zudem gab es weitere geringfügige Veränderungen der Kapital- und Stimmrechtsanteile bei den weiteren Aktionären der Constantin Medien AG. Die MarCap Overseas Master Fund L.P. ist auch als Aktionärin der Highlight Communications AG ausgeschieden. Neue Aktionärin der Highlight Communications AG mit 8,3 % der Anteile ist die Fondsgesellschaft DWS Investment GmbH, ein Unternehmen der Deutschen Bank Gruppe. Die aktuellen Beteiligungsverhältnisse zeigt das nachfolgende Schaubild.



▪ **Beteiligungsveränderung / Etos TV GmbH**

Die Etos TV GmbH hat bei der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (LPR Hessen) eine Reihe von Beteiligungsveränderungen angezeigt. Die bisherigen und künftigen Beteiligungsverhältnisse ergeben sich aus folgender Übersicht:

	bislang	künftig
Wolf-Tilmann Schneider	28,4	33,6
Anton Hanrieder	19,0	-
Lutz Mahnke	9,4	-
Sabine Rumler	9,4	-
Kanzlei Sosalla Rechtsanwalts-gesellschaft mbH (ehemals WS-Beteiligungsgesellschaft mbH)	9,4	18,8
Fachverlag des deutschen Bestattungsgewerbes GmbH	9,4	7,6
Rothaug Vermögensverwaltung GmbH	5,6	-
Britta Paulsen	3,2	-
Ralf Paulsen	3,2	-
Landesverband Bestattungsgewerbe Nordrhein-Westfalen e. V.	3,0	2,4
S.T.A.R Beteiligungs GmbH	-	18,8
Zweite Poburski Vermögensverwaltung Ltd. & Co. KG	-	18,8

Mehrheitsgesellschafterin der neuen Gesellschafterin **S.T.A.R Beteiligungs GmbH** ist Sabine Rumler. Persönlich haftende Gesellschafterin der **Zweite Poburski Vermögensverwaltung Ltd. & Co. KG** ist die DP Verwaltungsgesellschaft Limited, Birmingham/Großbritannien. Deren Geschäftsführerin und alleinige Gesellschafterin der Kommanditistin ist Daliah Poburski.

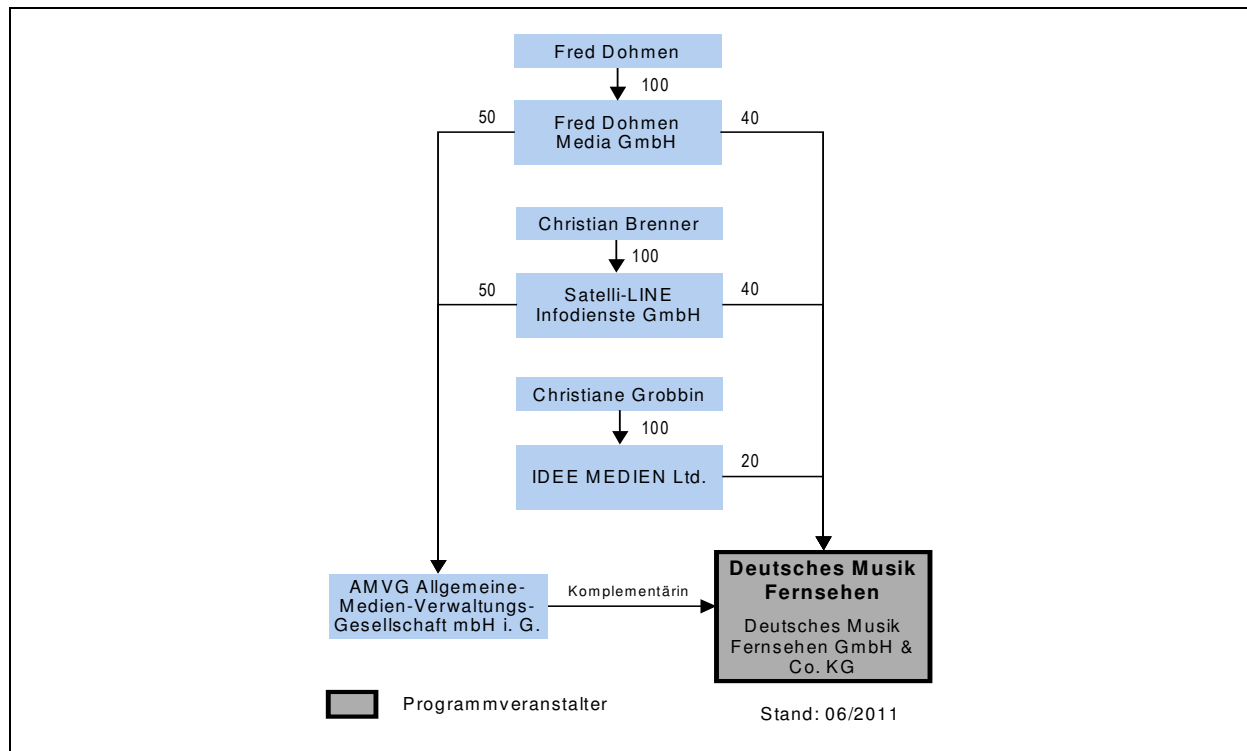
Die Etos TV GmbH hält eine Zulassung der LPR Hessen für die Veranstaltung des Fernsehspartenprogramms Etos TV mit dem Schwerpunkt Bestattungskultur und Vorsorge. Das Programm ist bislang noch nicht auf Sendung.

▪ **Beteiligungsveränderung / Deutsches Musik Fernsehen GmbH & Co. KG**

Die Deutsches Musik Fernsehen GmbH & Co. KG (vormals Volksmusik.tv GmbH & Co. KG), Veranstalterin des bundesweiten Fernsehspartenprogramms Deutsches Musik Fernsehen (vormals Volksmusik.tv) hat bei der Bremischen Landesmedienanstalt (brema) Veränderungen ihrer Beteiligungsverhältnisse angezeigt:

An der Komplementärin der Veranstalterin, der Allgemeine-Medien-Verwaltungs-Gesellschaft mbH hielten bislang die TellVis Service GmbH und Christian Brenner je 40 % sowie die Satelli-LINE Infodienste GmbH 20 % der Geschäftsanteile. Christian Brenner und die TellVis Service GmbH übertragen nunmehr ihre Geschäftsanteile auf die Fred Dohmen Media GmbH und die Satelli-LINE Infodienste GmbH, die danach jeweils 50 % der Geschäftsanteile halten. Kommanditisten der Veranstalterin waren bislang Christian Brenner und die TellVis Service GmbH (jeweils 32,5 %), die Satelli-LINE Infodienste GmbH (20 %) und die IDEE MEDIEN LTD. (15 %). Christian Brenner und die TellVis Service GmbH beabsichtigen, ihre Kommanditanteile auf die Fred Dohmen Media GmbH, die IDEE MEDIEN LTD. und auf die Satelli-LINE Infodienste GmbH zu übertragen. Danach halten künftig die Fred Dohmen Media GmbH und die Satelli-LINE Infodienste GmbH jeweils 40 % und die IDEE MEDIEN LTD.

20 % der Kommanditanteile. Der alleinige Gesellschafter der **Fred Dohmen Media GmbH**, Fred Dohmen, ist nach Angabe der Antragsstellerin nicht anderweitig im Medienbereich aktiv oder beteiligt. Die **Satelli-LINE Infodienste GmbH** hält über ihre Tochtergesellschaft, die Satelli-LINE Medien + Service GmbH, 69,9 % an der Radio Hitwelle Programmanbieter GmbH & Co. KG, Erding, die den Lokalsender Radio Hitwelle betreibt. Die **IDEE MEDIEN LTD.** hält keine weiteren medienrelevanten Beteiligungen in Deutschland. Die auf Grundlage einer Unbedenklichkeitsbestätigung der Niedersächsischen Landesmedienanstalt (NLM) veranstalteten Telemedien „Quiz des Tages“ und „LifeStyle-TV“ wurden inzwischen eingestellt.



Weitere Entscheidungen

- **Zulassungsantrag Regionalfensterprogramm bei RTL für Niedersachsen / Benehmensherstellung/ RTL Nord GmbH**

Gegen die von der Niedersächsischen Landesmedienanstalt (NLM) beabsichtigte Verlängerung der Zulassung der RTL Nord GmbH als Regionalfensterveranstalter für Niedersachsen im Hauptprogramm von RTL bestehen keine Bedenken aus Gründen der Sicherung der Meinungsvielfalt. Diese Feststellung erfolgte durch die KEK im Rahmen der Benehmensherstellung gemäß § 36 Abs. 5 Satz 2 RStV.

Derzeit veranstaltet die RTL Nord GmbH für Niedersachsen das Regionalfensterprogramm „Guten Abend RTL“ auf Grundlage einer bis zum 30.06.2011 geltenden Zulassung. Die RTL Nord GmbH steht vollständig im Anteilsbesitz der RTL Television GmbH. Ihre Beteiligungsstruktur entspricht somit

nicht der Vorgabe des § 25 Abs. 4 Satz 4 RStV, wonach Regionalfenster in rechtlicher Unabhängigkeit vom Hauptprogrammveranstalter i. S. d. § 28 RStV veranstaltet werden sollen. Der zum 01.04.2010 in Kraft getretene 13. Rundfunkänderungsstaatsvertrag ermöglicht jedoch eine Abweichung vom Erfordernis rechtlicher Unabhängigkeit des Regionalfensterveranstalters, sofern dessen redaktionelle Unabhängigkeit in anderer Weise durch zum 31.12.2009 bestehende landesrechtliche Regelungen sichergestellt ist. Dies ist hinsichtlich der RTL Nord GmbH der Fall.

In § 15 Abs. 5 Satz 2 des Niedersächsischen Mediengesetzes (bzw. in § 15 Abs. 3 Satz 2 der zum 31.09.2009 bestehenden Fassung) ist geregelt, dass der Hauptprogrammveranstalter, wenn er mit dem Fensterprogrammveranstalter i. S. d. § 28 RStV verbunden ist, neben der redaktionellen Unabhängigkeit des Fensterprogrammveranstalters (§ 25 Abs. 4 Satz 2 RStV) insbesondere durch organisatorische Maßnahmen die Unabhängigkeit der Berichterstattung sicherzustellen hat. Die redaktionelle Unabhängigkeit der Antragstellerin und insbesondere ihres programmverantwortlichen Geschäftsführers gegenüber der RTL Television GmbH ist in umfassender Weise satzungsrechtlich und vertraglich abgesichert. Dies hat die KEK bereits in den vorangegangenen Zulassungsverfahren festgestellt (vgl. zuletzt Pressemitteilung 3/2008). Daran hat sich seit dem nichts geändert. Die übrigen Voraussetzungen für eine Lizenzverlängerung bis zum 30.06.2018 liegen vor: Die Anforderungen zu zeitlichem Umfang, inhaltlicher Differenzierung, Regionalbezug und Gewährleistung der angemessenen Finanzierung des Regionalfensters sind erfüllt.

- **Zulassungsantrag Regionalfensterprogramm bei Sat.1 für Niedersachsen / Benehmsherstellung/ Sat.1 Norddeutschland GmbH**

Im Rahmen der Benehmsherstellung gemäß § 36 Abs. 5 Satz 2 RStV hat die KEK festgestellt, dass gegen die von der Niedersächsischen Landesmedienanstalt (NLM) beabsichtigte bis zum 30.06.2018 befristete Verlängerung der Zulassung der Sat.1 Norddeutschland GmbH als Regionalfensterveranstalter für Niedersachsen im Hauptprogramm von Sat.1 keine Bedenken aus Gründen der Sicherung der Meinungsvielfalt bestehen.

Die Antragstellerin veranstaltet für Niedersachsen das Sat.1-Regionalfensterprogramm „17:30 live“ auf Grundlage einer bis zum 30.06.2011 befristeten Zulassung der NLM. Sie ist entgegen der Vorschrift des § 25 Abs. 4 Satz 4 RStV, wonach Regionalfenster in rechtlicher Unabhängigkeit vom Hauptprogrammveranstalter i. S. d. § 28 RStV veranstaltet werden sollen, eine 100%ige Tochtergesellschaft des Hauptprogrammveranstalters, der Sat.1 SatellitenFernsehen GmbH. Der zum 01.04.2010 in Kraft getretene 13. Rundfunkänderungsstaatsvertrag lässt gleichwohl eine Zulassungsverlängerung zu, sofern die redaktionelle Unabhängigkeit des Regionalfensterveranstalters in anderer Weise durch zum 31.12.2009 bestehende landesrechtliche Regelungen sichergestellt ist.

§ 15 Abs. 5 Satz 2 des Niedersächsischen Mediengesetzes (bzw. § 15 Abs. 3 Satz 2 der zum 31.09.2009 bestehenden Fassung) sieht vor, dass der Hauptprogrammveranstalter, wenn er mit dem Fensterprogrammveranstalter i. S. d. § 28 RStV verbunden ist, neben der redaktionellen Unabhängig-

keit des Fensterprogrammveranstalters (§ 25 Abs. 4 Satz 2 RStV) insbesondere durch organisatorische Maßnahmen die Unabhängigkeit der Berichterstattung sicherzustellen hat.

Die Satzung und die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Sat.1 Norddeutschland GmbH, der Geschäftsführervertrag sowie der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag mit der Sat.1 SatellitenFernsehen GmbH enthalten eine Vielzahl von Regelungen, die die redaktionelle Unabhängigkeit der Sat.1 Norddeutschland GmbH und ihres programmverantwortlichen Geschäftsführers gegenüber der Hauptprogrammveranstalterin sicherstellen sollen. In den vorangegangenen Zulassungsverfahren hatte die KEK daher festgestellt, dass hierdurch der Forderung nach besonderen Vorkehrungen zur Gewährleistung der redaktionellen Unabhängigkeit des rechtlich abhängigen Fensterveranstalters hinreichend Rechnung getragen wurde (vgl. zuletzt Pressemitteilung 4/2008).

Die ProSiebenSat.1 Media AG hat zugesichert, dass auch auf Grundlage der zwischenzeitlich erlassenen neuen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Sat.1 Norddeutschland GmbH weder durch sie noch durch die Sat.1 SatellitenFernsehen GmbH eine inhaltliche bzw. redaktionelle Einflussnahme auf das Programm der Antragstellerin stattfinden soll. Dies als rechtsverbindliche Zusicherung zugrunde gelegt und angesichts des in der Geschäftsordnung festgelegten Anwendungsausschlusses von Regelungen, die mit den medienrechtlichen Vorgaben zur redaktionellen Unabhängigkeit kollidieren, sowie der weiteren umfänglichen vertraglichen Sicherungsmaßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass ausreichende besondere Vorkehrungen zum Schutz der redaktionellen Unabhängigkeit getroffen wurden.

Die Anforderungen an den zeitlichen Umfang, die inhaltliche Differenzierung und den Regionalbezug sind erfüllt. Die angemessene Finanzierung des Programms ist bis zum Jahr 2015 dargelegt und soll für den restlichen Zulassungszeitraum in gleicher Höhe festgeschrieben werden.

▪ **Ausschreibung von Drittsendezeiten bei Sat.1 / Sat.1 SatellitenFernsehen GmbH**

Die Landeszentrale für Medien und Kommunikation Rheinland-Pfalz (LMK), lizenzgebende Landesmedienanstalt für das bundesweit verbreitete Fernsehvollprogramm Sat.1 der Veranstalterin Sat.1 SatellitenFernsehen GmbH, hat zwecks Einleitung des Verfahrens zur erneuten Ausschreibung der Drittsendezeiten im Programm von Sat.1 die KEK gebeten, die Feststellung der Zuschaueranteile gemäß § 26 Abs. 5 RStV zu treffen. Die bisher geltenden Zulassungen der unabhängigen Drittveranstalter – der DCTP Entwicklungsgesellschaft für TV Programm mbH und der News and Pictures Fernsehen GmbH & Co. KG – laufen am 31.05.2013 aus.

Für das Programm Sat.1 ergibt sich unter Zugrundelegung der von der AGF/GfK ermittelten Daten für den maßgeblichen Referenzzeitraum von März 2010 bis Februar 2011 ein durchschnittlicher Zuschaueranteil in Höhe von 10,1 %. Sat.1 ist daher gemäß § 26 Abs. 5 Satz 1 RStV verpflichtet, Sendezeit für unabhängige Dritte als Fensterprogramme nach näherer Maßgabe des § 31 RStV einzuräumen.

Zu den normativen Voraussetzungen der Vielfaltsicherung durch Drittsendezeiten gehört die Feststellung des erforderlichen Umfangs der auszuschreibenden Drittsendezeiten nach § 31 Abs. 2 RStV. Da sich der Beitrag jedes einzelnen Drittfensters zur Vielfaltsicherung nur vor dem Hintergrund des Gesamtangebots der Drittfensterprogramme beurteilen lässt, kann ein zu geringer zeitlicher Umfang bei der Ausschreibung von Drittsendezeiten nicht durch spätere Ausschreibungen weiterer Drittsendezeiten kompensiert werden. Vor diesem Hintergrund prüft die KEK bereits in der Phase vor der Ausschreibung, ob die Voraussetzungen für eine Reduzierung des gesetzlich vorgesehenen Mindestumfangs durch Anrechnung von Regionalfensterprogrammen vorliegen (vgl. Pressemitteilungen 17/2007 und 18/2007).

Gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 RStV muss die Dauer des Fensterprogramms wöchentlich mindestens 260 Minuten betragen. Nach § 31 Abs. 2 Satz 2 RStV können allerdings Regionalfensterprogramme mit höchstens 80 Minuten pro Woche auf die Drittsendezeiten angerechnet werden. Voraussetzung für die Anrechenbarkeit ist nach § 31 Abs. 2 Satz 3 RStV, dass die Regionalfenster 50 % der Fernsehhaushalte erreichen und redaktionell unabhängig sind.

Nach den von der Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK) übermittelten Reichweitendaten der AGF lag die Reichweite der Sat.1-Regionalfenster im Jahr 2010 bei 18,12 Mio. Haushalten, was bei einer Basis von 35,36 Mio. Haushalten einem Anteil von 51,2 % entspricht. Die erforderliche Mindestreichweite von 50 % der Haushalte wird somit erreicht. Die redaktionelle Unabhängigkeit der Regionalfensterveranstalter vom Hauptprogrammveranstalter hat die KEK im Rahmen der Benehmensherstellung zur Zulassung der Regionalfensterveranstalter im Hauptprogramm Sat.1 festgestellt. Dabei wurden in den Fällen der rechtlichen Abhängigkeit des Fensterveranstalters von der Sat.1 SatellitenFernsehen GmbH besondere Vorkehrungen zur Sicherung der redaktionellen Unabhängigkeit getroffen (s. o. Pressemitteilung zur Sat.1 Norddeutschland GmbH). Demnach sind auf den erforderlichen Umfang der Drittsendezeiten von wöchentlich 260 Minuten 80 Minuten für die Ausstrahlung von Regionalfenstern anzurechnen. Die Sat.1 SatellitenFernsehen GmbH ist somit verpflichtet, in ihrem Programm Sendezeit für unabhängige Dritte im Umfang von 180 Minuten pro Woche einzuräumen.

Gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 RStV müssen davon mindestens 75 Minuten in der Sendezeit von 19:00 und 23:30 Uhr liegen. In der Vergangenheit sind die Fensterprogramme unter Einhaltung dieser Mindestanforderungen fast durchweg auf späte Nacht- bzw. Morgenstunden („Mitternachtssendungen“) verwiesen worden. Für einen effektiven Beitrag zur Sicherung der Meinungsvielfalt empfiehlt die KEK eine möglichst frühe Platzierung der Drittsendezeiten in der bevorstehenden Ausschreibung.

Potsdam, 15. Juni 2011